

Neufassung der Promotionsordnung des Fachbereichs 1 - Erziehungs- und Sozialwissenschaften an der Universität Hildesheim (Dr. phil.)

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), hat der Fachbereich 1 Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim am 27.01.2016 die folgende Neufassung der Promotionsordnung des Fachbereichs 1 beschlossen.

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Die Universität Hildesheim verleiht durch den Fachbereich 1 - Erziehungs- und Sozialwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Dieser Nachweis wird erbracht durch
 1. eine als Dissertation anerkannte wissenschaftliche Abhandlung und
 2. eine erfolgreich durchgeführte Disputation sowie
 3. vorhergehende Promotionsstudienleistungen (§ 7).
- (3) Die wissenschaftlichen Leistungen (Absatz 2) müssen in einem Bezug zu im Fachbereich vertretenen Fachgebieten stehen.
- (4) Cotutelle-Verfahren
Im Fachbereich 1 können Promotionsvorhaben durchgeführt werden, die gemeinsam mit einer ausländischen Universität betreut werden. Über die Kooperation bei einem Promotionsvorhaben wird eine Vereinbarung zwischen den beiden Universitäten und den zuständigen Fachbereichen bzw. Fakultäten geschlossen. Die Vereinbarung orientiert sich an den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zu bi-nationalen Promotionsverfahren. In der Vereinbarung werden die Zusammensetzung der Promotionskommission und das Prüfungsverfahren festgelegt, die den Regelungen der Promotionsordnung des Fachbereichs nicht entgegenstehen darf. Bei der Erstellung der Vereinbarung ist der Promotionsausschuss des FB 1 miteinzubeziehen.
- (5) Kooperative Promotionen mit Fachhochschulen finden auf der Grundlage entsprechender Kooperationsvereinbarungen statt, die den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen müssen.
- (6) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, kultureller Verdienste oder ausgezeichneter Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann der Fachbereich den Doktorgrad (Dr. phil. h. c.) auch ehrenhalber verleihen. Der Beschluss des Fachbereichsrates zur Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Stimmen aller Professorinnen und Professoren des Fachbereichsrates. Die Verleihung erfolgt nach Stellungnahme des Senats.

§ 2

Promotionsausschuss, Promotionskommission und Promotionskomitee

- (1) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat durch die jeweiligen Gruppenmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Promotionsausschuss gehören vier Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren /Habilitierten und eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Alle Mitglieder des Ausschusses sind Mitglieder des Fachbereichs. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses

sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden durch den Ausschuss aus den Mitgliedern, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollten verschiedenen Fachgebieten angehören. In rein formalen Entscheidungen kann die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter ohne Einberufung des Ausschusses entscheiden; sie oder er hat dies unverzüglich den anderen Ausschussmitgliedern mitzuteilen, wobei jedes Mitglied in begründeten Fällen innerhalb von 14 Tagen eine Ausschusssitzung zu dieser Frage verlangen kann.

- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die eingereichten Anträge auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand bzw. Zulassung zur Promotion. Er bestellt zur Prüfung der vorgelegten Abhandlung die Gutachterinnen und/oder Gutachter gemäß § 8 Abs. 1; dabei ist die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 5 in der Regel zu berücksichtigen. Der Promotionsausschuss bildet für jedes Promotionsverfahren eine Promotionskommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Kommission gehören die Gutachterinnen und/oder Gutachter und ein Mitglied des Promotionsausschusses an, das habilitiert oder Professorin oder Professor ist. Der Kommissionsvorsitz wird durch ein Mitglied des Promotionsausschusses übernommen, das nicht zugleich Gutachterin oder Gutachter ist.
- (3) Die Promotionskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In rein formalen Entscheidungen kann der oder die Vorsitzende oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ohne Einberufung der Kommission entscheiden; sie oder er hat dies unverzüglich den anderen Kommissionsmitgliedern mitzuteilen, wobei jedes Mitglied in begründeten Fällen innerhalb von 14 Tagen eine Kommissionssitzung zu dieser Frage verlangen kann.
- (4) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt der Promotionsausschuss ein Promotionskomitee zur Beratung der Doktorandin oder des Doktoranden ein (§ 5 (2)). Dem Promotionskomitee soll neben der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. den Betreuerinnen oder Betreuern eine fachlich ausgewiesene Professorin oder ein fachlich ausgewiesener Professor bzw. Habilitierte oder Habilitierter des Fachbereiches angehören. Die Doktorandin oder der Doktorand kann hierfür im Rahmen des Antrages auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand einen Vorschlag abgeben. Mit der Zulassung zur Promotion endet die Tätigkeit des Promotionskomitees.

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand und auf Zulassung zur Promotion muss in der Regel einen Abschluss mit gehobenem Prädikat in einem wissenschaftlichen Studiengang in Form eines Diplom-, Magister- oder Master-Zeugnisses, eines Zeugnisses über die erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen. Diesem Abschluss muss ein (ggf. konsekutives) Studium im Umfang von insgesamt wenigstens 300 Leistungspunkten zugrunde liegen. Soweit in dem zugrunde liegenden Studium keine Leistungspunkte vergeben wurden, entscheidet der Promotionsausschuss über die Gleichwertigkeit der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung eines an der Universität Hildesheim angebotenen gleichwertigen Studiums, in dem Leistungspunkte vergeben wurden. Die abgeschlossene Studienrichtung muss einen Bezug zu im Fachbereich vertretenen Fachgebieten haben. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller, einen Abschluss nachweist, der die studiengangsbezogenen Eignungskriterien für den Zugang zu einem am Fachbereich angesiedelten Promotionsstudiengang erfüllt, sofern die Zugangsvoraussetzungen ein Prädikatsexamen oder eine gleichwertige Bedingung vorsehen.

- (2) Absolventinnen und Absolventen von (ggf. konsekutiven) Studiengängen im Umfang von weniger als 300 Leistungspunkten, aber mindestens 240 Leistungspunkten, die das Studium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen haben, sowie Absolventinnen und Absolventen, die keinen Abschluss eines universitären Studiengangs nachweisen, aber ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium (FH) mit gehobenem Prädikat abgeschlossen haben, können ebenfalls zur Promotion angenommen werden. Diese Absolventinnen und Absolventen müssen den Nachweis über die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit erbringen. Dies erfolgt entweder
- durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens in Form eines Exposés sowie durch mündliche Fachprüfungen in zwei Fächern, die an der Universität Hildesheim vertreten sind, oder
 - durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen eines Aufbaustudiums nach Absatz 3.
- Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das Aufbaustudium für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beträgt mindestens zwei Semester. Es ist unter Anleitung von mindestens einer Professorin und/oder einem Professor oder Habilitierten, die oder der Mitglied des Fachbereichs „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ ist, so zu planen, dass die Promotionsreife erlangt werden kann. Die endgültige Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird durch den Promotionsausschuss nach Anhören der oder des betreuenden Professorin oder Professors ausgesprochen.
- (4) Die geplante oder die abgeschlossene wissenschaftliche Abhandlung darf weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule vorliegen oder von einer solchen abgelehnt worden sein.

§ 4

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist keine Bedingung für die Zulassung zur Promotion. Über Ausnahmen, sowie über ggf. erforderliche Nachqualifikationen, die dem Nachweis über die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit dienen, entscheidet der Promotionsausschuss. Soweit der Promotionsausschuss auf die Durchführung eines Annahmeverfahrens verzichtet, ist eine Betreuungsvereinbarung mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion einzureichen.
- (2) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:
1. beglaubigte Abschrift des Abschlusszeugnisses gemäß § 3 Absatz 1 bzw. der Nachweise i.S.v. § 3 Absatz 2;
 2. Angaben zum wissenschaftlichen Vorhaben:
 - a) vorläufiger Titel der Dissertation,
 - b) Darstellung des Arbeitsplans in Anlehnung an die „Empfehlungen zur Gestaltung eines Exposés“ des Promotionsausschusses,
 3. Versicherung darüber, dass kein Hinderungsgrund gemäß § 3 Absatz 4 vorliegt,
 4. eine Betreuungsvereinbarung,
 - in der die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer genannt werden (ggf. die Fachbetreuer_innen),
 - die die einzelnen Betreuungselemente (z.B. regelmäßige Betreuungsgespräche, Sachstandsberichte und aktualisierte Zeitpläne) aufführt,
 - in der Absprachen bzgl. der zu erbringenden Promotionsstudienleistungen (§ 7 PromO) getroffen werden,
 - die eine Verpflichtung beider Seiten zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beinhaltet
 - und die Regelungen zur Lösung von Konfliktfällen umfasst.

Die Standards und Anforderungen der Musterbetreuungsvereinbarung (Anlage Nr. 3) sind bindend und dürfen nicht unterschritten werden.

5. Stellungnahme einer Fachbetreuerin oder eines Fachbetreuers zum Forschungsvorhaben.
- (3) Mit der Annahme verpflichten sich der Promotionsausschuss und der Fachbereich, die Durchführung des Promotionsverfahrens zu gewährleisten, soweit die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion vorliegen.
- (4) Der Status als Doktorandin oder Doktorand gilt zunächst für vier Jahre und kann nach Vorlage eines Zwischenberichtes zum Fortgang des Promotionsprojekts, der in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer erstellt wird, vom Promotionsausschuss um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

§ 5

Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden

- (1) Bei der Anfertigung der Dissertation soll die Doktorandin oder der Doktorand von einer Professorin oder einem Professor oder einer Habilitierten oder einem Habilitierten, die oder der dem Fachbereich 1 der Universität Hildesheim angehört, betreut werden. Eine zweite Betreuerin oder ein zweiter Betreuer (eine Professorin oder ein Professor oder eine Habilitierte oder ein Habilitierter) kann in die Betreuung mit einbezogen werden. Durch geeignete Auswahlverfahren ausgewiesene Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die selbständig Nachwuchsforscherguppen leiten und deren wissenschaftliches Konzept eigenständig entwickelt haben, werden in Bezug auf Betreuung und Begutachtung den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren des Fachbereichs gleichgestellt. Die Vergleichbarkeit des Evaluationsverfahrens wird vom Fachbereichsrat im Einzelfall für die Nachwuchsgruppenleiterin oder für den Nachwuchsgruppenleiter festgestellt.
- (2) Ein Promotionskomitee soll hinsichtlich des inhaltlichen und zeitlichen Verlaufs der Dissertation beraten, einschließlich des Zeitpunktes der Einreichung der Doktorarbeit.

§ 6

Zulassung zur Promotion

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind fünf maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare einer in deutscher oder englischer Sprache abgefassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) beizufügen. Über Ausnahmen bezüglich der Sprache, in der die Abhandlung abgefasst werden kann, entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Außerdem müssen zwei elektronisch lesbare Fassungen zur Verfügung gestellt werden (z.B. auf CD-ROM oder ggf. per Upload auf einen dafür vorgesehenen Universitätsserver), wobei eine Version identisch mit der maschinengeschriebenen/gedruckten Version sein muss und die zweite Version so anonymisiert sein muss, dass der Urheber der Dissertation aus der Arbeit für Dritte nicht erkennbar ist. Die Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist zulässig, wenn diese in ihrer Gesamtheit die Anforderungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 erfüllen. Der innere Zusammenhang der einzelnen Arbeiten ist besonders darzulegen. Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit ist nicht zulässig.
- (3) Die Zulassung zur Promotion setzt zusätzlich den Nachweis von Promotionsstudienleistungen voraus. Näheres regelt § 7.
- (4) Weiter sind dem Antrag beizufügen:

- a) eine Versicherung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Abhandlung selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat,
 - b) ein Lebenslauf mit Darstellung des Studien- und Bildungsganges,
 - c) eine beglaubigte Abschrift des Abschlusszeugnisses nach § 3 Absatz 1 bzw. der Nachweise i.S.v. § 3 Absatz 2, wenn diese nicht schon im Verfahren gemäß § 4 Absatz 2 vorgelegt wurden,
 - d) eine Versicherung darüber, dass kein Hinderungsgrund gemäß § 3 Absatz 4 vorliegt, wenn diese nicht schon im Verfahren gemäß § 4 Absatz 2 vorgelegt wurde.
 - e) Eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller mit der Übermittlung der Dissertation an einen externen Anbieter zur leichteren Erkennung von Plagiaten mittels Software, die automatisch den Inhalt einer solchen Arbeit mit anderen Quellen (z.B. im Internet) vergleicht und das Ergebnis dann als Prüfbericht der Promotionskommission zur Verfügung stellt, einverstanden ist. Die Weiterleitung an einen externen Anbieter erfolgt nur, wenn die Einwilligung der Antragstellerin/des Antragstellers vorliegt. Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis. Bei fehlender Einwilligung wird eine Plagiatsprüfung durch die Promotionskommission durchgeführt.
- (5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann Vorschläge zur Bestellung der Gutachterinnen und/oder Gutachter gemäß § 8 Absatz 1 abgeben.
 - (6) Der Zulassungsantrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgenommen werden, solange noch keine endgültige Beurteilung durch die Gutachterinnen und/oder Gutachter erfolgt ist.
 - (7) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Promotion. Im Falle der Zulassung setzt er die Promotionskommission gemäß § 2 Absatz 2 ein und bestellt die Gutachterinnen und/oder Gutachter gemäß § 8 Absatz 1.
 - (8) Die Zulassung oder Ablehnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Promotionsstudienleistungen

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt zusätzlich den Nachweis besonderer wissenschaftlicher oder fachlicher Leistungen voraus, die nach dem Studienabschluss, der im Sinne von § 3 zur Promotion berechtigt, zu erbringen sind.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll neben einer breiteren Expertise im Promotionsfach auch eine umfassendere Kompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere in Präsentation, Diskussion und interdisziplinärem Transfer wissenschaftlicher Inhalte erworben haben. In jedem Fall ist der Nachweis der Präsentation von Teilen des Dissertationsvorhabens im Rahmen universitärer Kolloquien oder wissenschaftlicher Fachtagungen erforderlich.
- (3) Diese Promotionsstudienleistungen müssen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion nachgewiesen werden. Sie bestehen in der Regel entweder
 - im Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Promotionskolleg des Fachbereichs 1 der Universität Hildesheim bzw. einem Nachweis entsprechender Studienleistungen nach dem promotionsqualifizierenden Studienabschluss oder
 - im Nachweis besonderer wissenschaftlicher Forschungsleistungen im Promotionsfach nach dem promotionsqualifizierenden Abschluss.
 - (a) durch Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften oder Editionen und dem Nachweis wissenschaftlicher Fachvorträge oder
 - (b) durch eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in einem anerkannten wissenschaftlichen Forschungsinstitut, die durch wissenschaftliche Arbeiten (Projektberichte und Fachvorträge) ausgewiesen ist.

Über die Annahme der vorgelegten Leistungsnachweise entscheidet der Promotionsausschuss.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf die Vorlage von Leistungsnachweisen im Sinne von Absatz 3 ganz oder teilweise verzichten, bzw. andere Leistungen als äquivalent anerkennen. Als Ausnahmegründe dieser Art können insbesondere
- eine langjährige erfolgreiche berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Dissertationsprojekts
 - oder
 - eine mehrsemestrige wissenschaftliche universitäre Lehrtätigkeit im Promotionsfach berücksichtigt werden.

§ 8

Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung

- (1) Für die Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung auf ihre Eignung als Dissertation werden mindestens zwei fachlich ausgewiesene Professorinnen und/oder Professoren/Habilitierte zur Begutachtung bestellt.
Unter den mit der Begutachtung Beauftragten muss ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger des Fachbereichs 1 der Universität Hildesheim sein. Sofern es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, kann ein weiteres Gutachten eingeholt werden, das von einer Professorin oder einem Professor oder einer oder einem Habilitierten zu erstellen ist. Bei der Auswahl der Gutachterinnen und/oder Gutachter können Vorschläge der Antragstellerin oder des Antragstellers berücksichtigt werden.
- (2) Die Gutachterinnen und/oder Gutachter legen binnen drei Monaten schriftliche Beurteilungen vor und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Abhandlung. Werden von ihnen Auflagen für die Annahme der Arbeit gemacht, ohne dass diese abgelehnt wird, so kann die Kommission zur Erfüllung der Auflagen eine angemessene Frist gewähren, die ohne wichtige Gründe nicht verlängert werden kann. Danach geben die Gutachterinnen und/oder Gutachter endgültige Beurteilungen ab und schlagen im Falle der Annahme zugleich die Bewertung der Dissertation vor.
Als Noten gelten:
- | | | |
|---------------|-------------------|---|
| ausgezeichnet | (summa cum laude) | 0 |
| sehr gut | (magna cum laude) | 1 |
| gut | (cum laude) | 2 |
| befriedigend | (rite) | 3 |
- Die Nichtannahme der Abhandlung wird mit der Note 5 (nicht bestanden) bewertet.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission stellt die Gutachten den Mitgliedern der Promotionskommission in Abschrift zu und macht die Zustellung fachbereichsöffentlich bekannt. Jede Professorin oder jeder Professor und jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs hat das Recht, die Abhandlung und die Gutachten einzusehen; jede Professorin oder jeder Professor und jedes habilitierte Mitglied des Fachbereichs hat das Recht, zu der vorgeschlagenen Beurteilung innerhalb von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Das Recht auf Einsichtnahme und Stellungnahme haben auch Professorinnen und Professoren und Habilitierte anderer Fachbereiche der Universität Hildesheim, soweit das von ihnen vertretene Fachgebiet eine Anbindung zur Thematik der Dissertation hat. Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob die Stellungnahmen bei der Bewertung der wissenschaftlichen Abhandlung berücksichtigt werden sollen.
- (4) Wenn alle Gutachterinnen und/oder Gutachter die Annahme der Abhandlung beantragt haben und keine ablehnende Stellungnahme eines Mitgliedes des Fachbereichs vorliegt, gilt die Abhandlung als angenommen. In diesem Fall wird die Note der Dissertation von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission auf der Grundlage der von den Gutachterinnen und/oder Gutachtern vorgeschlagenen Noten festgesetzt. Zur Ermittlung der Note der Dissertation wird der Durchschnitt der bei der Begutachtung festgesetzten Einzelnoten gebildet (rechnerischer Durchschnittswert) und durch Weglassen der zweiten

und aller weiteren Stellen nach dem Komma auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Eine Note bis einschließlich 1,5 gilt als sehr gut, bis einschließlich 2,5 als gut, bis einschließlich 3,0 als befriedigend. Die Arbeit kann nur dann mit ausgezeichnet bewertet werden, wenn alle Gutachten eine Bewertung der Arbeit mit ausgezeichnet vorschlagen.

- (5) Kommt eine Annahme gemäß Absatz 4 nicht zustande, so entscheidet die Promotionskommission über Annahme oder Ablehnung der Abhandlung sowie im Falle der Annahme über die Note. Reichen die Beurteilungen der Gutachterinnen und/oder Gutachter und ggf. die Stellungnahmen i.S. von Absatz 3 Satz 2 für eine Entscheidung über die Annahme als Dissertation nicht aus, so kann die Promotionskommission weitere Gutachterinnen und/oder Gutachter hinzuziehen. Ergibt sich bei dem Beschluss der Promotionskommission über Annahme oder Ablehnung der Abhandlung Stimmgleichheit, so gilt diese als abgelehnt. Für die Berechnung der Note gilt Absatz 4 entsprechend; Ablehnungen der wissenschaftlichen Abhandlung gehen jeweils mit dem Wert fünf in den rechnerischen Durchschnittswert ein.
- (6) Haben alle Gutachterinnen und/oder Gutachter die Ablehnung der Abhandlung beantragt, gilt sie als abgelehnt, ohne dass es einer Sitzung der Promotionskommission bedarf.
- (7) Ist die Abhandlung als Dissertation angenommen, so wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe der Note von der Promotionskommission mitgeteilt. Die Gutachten werden der Kandidatin oder dem Kandidaten in Kopie zugestellt.
- (8) Ist die Abhandlung als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist dieses Ergebnis durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Abhandlung ist mit sämtlichen Berichten und Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht zur Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 9 Disputation

- (1) Die mündliche Promotionsleistung besteht in der Disputation von Thesen.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Dissertation (§ 8 Absatz 4 oder 5) bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zur Disputation. Falls sich eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb dieser Frist nicht zur Disputation gemeldet haben sollte, bestimmt die Promotionskommission einen Termin zur Disputation. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über eine Verlängerung der Frist entscheiden.
- (3) Mit der Anmeldung schlägt die Kandidatin oder der Kandidat vier Thesen vor. Zwei von diesen Thesen sollen aus der Thematik der Dissertation entwickelt sein und in ihrer Begründung die kritischen Stellungnahmen der Gutachten berücksichtigen. Die beiden anderen Thesen sollen aus anderen Themenbereichen des Promotionsfachs gewählt werden; sie sollen hinreichend vom Themenbereich der Dissertation abweichen und auch hinreichend verschieden voneinander sein. Die oder der Kommissionsvorsitzende stellt die Erfüllung dieser inhaltlichen Voraussetzungen im Zweifelsfall durch Rückfrage bei der Betreuerin oder dem Betreuer sicher.
- (4) Die Thesen werden zusammen mit dem Termin der Disputation hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Disputation findet frühestens zwei und in der Regel spätestens vier Wochen nach Eintreffen der Thesen bei der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission – nach Möglichkeit während der Vorlesungszeit – statt.
- (6) Die Disputation erfolgt vor der Promotionskommission. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation und ist dafür verantwortlich, dass sich die Disputation auf die Thesen und deren Begründungen beschränkt.
- (7) Für Vortrag und Begründung jeder These stehen höchstens zehn Minuten, für die

gesamte Behandlung einer These höchstens 30 Minuten zur Verfügung. Es dürfen in Absprache mit der Promotionskommission Unterlagen benutzt werden.

- (8) Rederecht haben neben der Kandidatin oder dem Kandidaten nur die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses. Die oder der Vorsitzende kann anderen promovierten Mitgliedern der Universität Rederecht erteilen.
- (9) Die Disputation findet vor der Öffentlichkeit der Mitglieder und Angehörigen der Universität statt. Andere Personen können bei Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und einstimmiger Zustimmung der Promotionskommission während der Disputation anwesend sein. Für den Fall, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation anders nicht gewährleistet werden kann, wird die Öffentlichkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ausgeschlossen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, weiterhin jederzeit an der Disputation teilzunehmen.
- (10) Über den Verlauf der Disputation wird von einem Mitglied des Fachbereichs, das von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission bestellt wird, ein Protokoll angefertigt, aus dem die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Disputation hervorgehen.
- (11) Nach beendeter Disputation entscheidet die Promotionskommission darüber, ob die Disputation bestanden ist oder nicht. Im Falle der Feststellung des Bestehens vergibt jedes Kommissionsmitglied für die gesamte Disputation eine der Noten gemäß § 8 Absatz 2. Das Ergebnis der Disputation wird entsprechend § 8 Absatz 4 Satz 3 gebildet. Eine Note bis einschließlich 0,3 gilt als ausgezeichnet, bis einschließlich 1,5 als sehr gut, bis einschließlich 2,5 als gut, bis einschließlich 3,0 als befriedigend. Die Bewertung der Disputation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unmittelbar nach der Entscheidung mitgeteilt. Bewertung und Mitteilung geschehen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (12) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

§ 10

Festsetzung der Gesamtnote

- (1) Ist die Disputation bestanden, wird von der Promotionskommission die Gesamtnote festgestellt. Dabei ist die Note der Disputation einfach und die Note der Dissertation zweifach zu werten. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt im Übrigen nach § 8 Absatz 4 Satz 3. Eine Note bis einschließlich 0,3 gilt als ausgezeichnet, bis einschließlich 1,5 als sehr gut, bis einschließlich 2,5 als gut, bis einschließlich 3,0 als befriedigend.
- (2) Die Noten werden von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 11

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die eingereichte Abhandlung als Dissertation abgelehnt wurde oder wenn die Disputation endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen, muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden:
 - als Dissertationsdruck oder
 - in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder

- in einer Schriftenreihe oder
- als selbstständige Publikation im Verlagsbuchhandel oder
- als elektronische Publikation gem. der Empfehlung des Senats der Universität Hildesheim vom 16.05.2001.

In begründeten Fällen kann die Promotionskommission der Veröffentlichung in anderer Form zustimmen. Bei kumulativen Dissertationen sind die bisher nicht veröffentlichten Teile in einer der o.g. Formen zu veröffentlichen.

- (2) Bei der Veröffentlichung als Dissertationsdruck sind die Ablieferungsstücke mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten sind. Weiterhin sind eine Kurzfassung der Dissertation (Abstract) und ein kurzgefasster Lebenslauf in den Dissertationsdruck aufzunehmen. Bei jeder Form der Veröffentlichung nach Abs. 1 muss der Text als Dissertation der Universität Hildesheim - mit Angabe der Namen der Gutachterinnen und/oder Gutachter sowie des Datums der Disputation - gekennzeichnet sein.
- (3) Die endgültige Druckvorlage ist der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission vorzulegen. Wenn alle Änderungen bzw. Auflagen erfüllt sind, wird die Druckgenehmigung erteilt.
- (4) Die Zahl der Exemplare, die dem Fachbereich abzuliefern sind, beträgt bei Dissertationsdruck 12, sonst sechs Exemplare, in Verbindung mit einer elektronischen Publikation sechs Druckexemplare. Im Falle von Anlagen kann die Promotionskommission Ausnahmen von der Zahl der abzuliefernden Exemplare zulassen.
- (5) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung an den Fachbereich abgeliefert werden. Die Frist kann auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses verlängert werden.

§ 13

Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **A n l a g e 2** ausgefertigt. Sie enthält neben dem Thema der Dissertation die Note für die Dissertation und das Gesamtprädikat für die Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.
- (2) Die Aushändigung der Urkunde erfolgt erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 12 oder wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Veröffentlichung gesichert ist. Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (3) Auf Antrag stellt die Dekanin oder der Dekan nach der bestandenen Disputation eine vorläufige Bescheinigung über die Promotion aus, in der auch die Note für die Dissertation und das Gesamtprädikat aufgeführt werden.

§ 14

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, kann der Promotionsausschuss die Promotion für ungültig erklären.

§ 15 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die §§ 48 Abs. 4, 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 VwVfG finden keine Anwendung. Der Doktorgrad kann außer in den Fällen des §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz auch dann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber bei der Abfassung der Dissertation in schwerwiegenden Fällen gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades und der Urkunde trifft der Fachbereichsrat. Das Präsidium ist rechtzeitig vor Vollzug dieser Maßnahmen zu unterrichten. Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Maßnahmen durch begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die vorgelegte und anerkannte Dissertation und das Bestehen der mündlichen Prüfung behoben. Eine Entziehung des Doktorgrades kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

§ 16 Rechtsbehelfsbelehrung

Alle ablehnenden Entscheidungen im Promotionsverfahren sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Übergangsregelungen / Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die oder der bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits als Doktorandin oder Doktorand angenommen ist oder den vollständigen Antrag auf Zulassung zur Promotion vor dem 31.12.2006 bzw. auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand vor dem 31.12.2005 eingereicht hat (Eingangsdatum), kann wählen, ob ihr/sein Promotionsverfahren nach der am 10.03.2005 geltenden Promotionsordnung oder dieser Promotionsordnung durchgeführt werden soll.
- (2) Diese Neufassung der Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung, Verkündungsblatt der Universität Hildesheim - Heft 103 - Nr. 02 / 2015 (23.02.2015) außer Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblattes des Dissertationsdrucks

Vorderseite

.....
.....

(Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich 1 Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim zur
Erlangung des Grades

einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

angenommene Dissertation von

.....

geboren am in

Rückseite

Gutachter/innen:

Tag der Disputation.....

Anlage 2

Wortlaut der Promotionsurkunde *)

Der Fachbereich 1 der Universität Hildesheim
-Erziehungs- und Sozialwissenschaften-

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn

Vorname Nachname

geb. am ... in ...

den Grad eines/einer Doktors/Doktorin der Philosophie
(Dr. phil.)

nachdem sie/er durch die mit „...“ beurteilte Dissertation mit dem Thema

„Titel der Dissertation“

sowie durch die fachbezogene mündliche Prüfung ihre/seine Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen und dabei das Gesamtprädikat

„Gesamtnote“
(...)

erhalten hat.

Hildesheim, den ...

Die Dekanin/Der Dekan

des Fachbereichs 1

(Siegel/Unterschrift Dekan_in)

Prädikate:

0 = ausgezeichnet (summa cum laude);

1 = sehr gut (magna cum laude);

2 = gut (cum laude);

3 = befriedigend (rite).

*) in der Originalurkunde ist entweder die weibliche oder männliche Fassung zu verwenden

Betreuungsvereinbarung

Ziel und Zweck der Vereinbarung

„Eine Betreuungsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten. Die Planung und Durchführung des Promotionsvorhabens sollen durch die strukturierte Kooperation zwischen Betreuenden und Promovierenden eigenverantwortlich so gestaltet werden, dass das Vorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann.“ (DFG-Vordruck 1.90 – 10/14).

Zwischen Frau/Herrn (Doktorandin oder Doktorand) und Frau/Herrn..... (Betreuerin oder Betreuer) und wird vorbehaltlich der Annahme als Doktorand_in folgende Vereinbarung hinsichtlich des Promotionsvorhabens zum Thema..... (Arbeitstitel) getroffen:

1. Es findet ein regelmäßiger, in der Regel vierteljährlicher Austausch über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Projekts statt.
2. Die Doktorandin oder der Doktorand erstellt dazu, entsprechend dem Stand des Projekts, wissenschaftliche Exposés, Zwischenberichte oder einzelne Kapitel sowie eine aktuelle Zeitplanung.
3. Die Betreuerin oder der Betreuer supervidiert und kommentiert die Erstellung dieser Zwischenergebnisse, den planmäßigen Fortgang der Arbeit und die gelieferten Beiträge zu den vereinbarten Besprechungsterminen regelmäßig in mündlicher und/oder schriftlicher Form und überprüft die aktuelle Zeitplanung.
4. Es erfolgen Absprachen über die gemäß § 7 PromO zu erbringenden Promotionsstudienleistungen, die in einem Anhang zu dieser Betreuungsvereinbarung dokumentiert werden.
5. Beide Parteien verpflichten sich auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift, ergänzte Auflage Weinheim 2013).
6. Bei einem nicht weiter klärbaren Konflikt zwischen den Parteien, der die weitere Zusammenarbeit stark belasten würde, kann diese Konstellation dem Promotionsausschuss angezeigt werden, der dann beratend und vermittelnd tätig wird.
7. Die Betreuungsvereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen ergänzt werden, was in einem Anhang zur Betreuungsvereinbarung dokumentiert wird. Die vorstehenden Bestimmungen dürfen mit diesen Ergänzungen nicht außer Kraft gesetzt oder verändert werden.

Betreuungsvereinbarung

Ziel und Zweck der Vereinbarung

„Eine Betreuungsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten. Die Planung und Durchführung des Promotionsvorhabens sollen durch die strukturierte Kooperation zwischen Betreuenden und Promovierenden eigenverantwortlich so gestaltet werden, dass das Vorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann.“ (DFG-Vordruck 1.90 – 10/14).

Zwischen Frau/Herrn (Doktorandin oder Doktorand) und
Frau/Herrn..... (Betreuerin oder Betreuer) und
Frau/Herrn.....(Betreuerin oder Betreuer)
wird vorbehaltlich der Annahme als Doktorandin oder Doktorand folgende Vereinbarung
hinsichtlich des Promotionsvorhabens zum Thema.....
(Arbeitstitel) getroffen:

1. Es findet ein regelmäßiger, in der Regel vierteljährlicher Austausch über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Projekts statt.
2. Die Doktorandin/der Doktorand erstellt dazu, entsprechend dem Stand des Projekts, wissenschaftliche Exposés, Zwischenberichte oder einzelne Kapitel sowie eine aktuelle Zeitplanung.
3. Die Betreuerin/der Betreuer supervidiert und kommentiert die Erstellung dieser Zwischenergebnisse, den planmäßigen Fortgang der Arbeit und die gelieferten Beiträge zu den vereinbarten Besprechungsterminen regelmäßig in mündlicher und/oder schriftlicher Form und überprüft die aktuelle Zeitplanung.
4. Es erfolgen Absprachen über die gemäß § 7 PromO zu erbringenden Promotionsstudienleistungen, die in einem Anhang zu dieser Betreuungsvereinbarung dokumentiert werden.
5. Beide Parteien verpflichten sich auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift, ergänzte Auflage Weinheim 2013).
6. Bei einem nicht weiter klärbaren Konflikt zwischen den Parteien, der die weitere Zusammenarbeit stark belasten würde, kann diese Konstellation dem Promotionsausschuss angezeigt werden, der dann beratend und vermittelnd tätig wird.
7. Die Betreuungsvereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen ergänzt werden, was in einem Anhang zur Betreuungsvereinbarung dokumentiert wird. Die vorstehenden Bestimmungen dürfen mit diesen Ergänzungen nicht außer Kraft gesetzt oder verändert werden.